

TE OGH 2004/4/1 2Ob66/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schinko, Dr. Tittel, Dr. Baumann und Hon. Prof. Dr. Danzl als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Helgar S*****, vertreten durch Dr. Gerhard Preisl, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen die beklagte Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Brunner, Kohlbacher Advokatur GmbH in Graz, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 3.000,-), über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 9. Jänner 2004, GZ 1 R 20/03t-18, womit die Berufung der beklagten Partei gegen das Versäumnungsurteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 23. August 2002, GZ 6 C 1474/02m-5, zurückgewiesen wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei hat die Rekurskosten selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Die Klage samt Ladung zur ersten Tagsatzung wurde der beklagten GmbH per Adresse ***** S*****gasse 22/2, am 6. 8. 2002 durch Hinterlegung zugestellt. Am 23. 8. 2002 erging gegen die beklagte Partei ein Versäumnungsurteil, das ihr am 4. 9. 2002 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

Gegen dieses Versäumnungsurteil erhob die beklagte Partei am 8. 10. 2002 (Postaufgabe) Berufung wegen Nichtigkeit gemäß § 477 Abs 1 Z 4 ZPO, weil sie an der Adresse keine Geschäftstätigkeit mehr entfalte; es handle sich vielmehr um eine veraltete Geschäftsadresse. Das Berufungsgericht wies die Berufung als verspätet zurück. Es ging dabei auf Grund der Erhebungen des Erstgerichtes vom folgenden Sachverhalt aus:Gegen dieses Versäumnungsurteil erhob die beklagte Partei am 8. 10. 2002 (Postaufgabe) Berufung wegen Nichtigkeit gemäß Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 4, ZPO, weil sie an der Adresse keine Geschäftstätigkeit mehr entfalte; es handle sich vielmehr um eine veraltete Geschäftsadresse. Das Berufungsgericht wies die Berufung als verspätet zurück. Es ging dabei auf Grund der Erhebungen des Erstgerichtes vom folgenden Sachverhalt aus:

Am 4. 9. 2002, dem Zeitpunkt der Hinterlegung des Versäumnungsurteiles, war Brigitte S***** alleinige Geschäftsführerin der beklagten Partei. Diese hatte seit dem Jahr 2000 bis jedenfalls zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Versäumnungsurteiles Geschäftsräumlichkeiten an der Adresse S*****gasse 22/2 inne. In diesem Objekt übte sie zumindest bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Versäumnungsurteiles nach wie vor ihre betrieblichen Tätigkeiten

aus. Die Postzustellerin hatte keinen Grund zur Annahme, dass die Geschäftsführerin der beklagten Partei zum Zeitpunkt der Zustellversuche sowie der Hinterlegungen ortsabwesend war. Eine allfällige derartige Ortsabwesenheit kann auch nicht festgestellt werden.

Auf Grund des bescheinigten Sachverhaltes gelangte das Berufungsgericht zum Ergebnis, die Zustellung des Versäumungsurteiles sei an einer Abgabestelle gemäß § 4 ZustG erfolgt, weil die beklagte Partei dort nach wie vor ihre Geschäftstätigkeit entfalte. Eine Ortsabwesenheit der Geschäftsführerin sei nicht bescheinigt worden. Infolge Wirksamkeit der Zustellung am 4. 9. 2002 sei die erst am 8. 10. 2002 zur Post gegebene Berufung verspätet. Auf Grund des bescheinigten Sachverhaltes gelangte das Berufungsgericht zum Ergebnis, die Zustellung des Versäumungsurteiles sei an einer Abgabestelle gemäß Paragraph 4, ZustG erfolgt, weil die beklagte Partei dort nach wie vor ihre Geschäftstätigkeit entfalte. Eine Ortsabwesenheit der Geschäftsführerin sei nicht bescheinigt worden. Infolge Wirksamkeit der Zustellung am 4. 9. 2002 sei die erst am 8. 10. 2002 zur Post gegebene Berufung verspätet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist gemäß § 519 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig, er ist aber nicht berechtigt. Der Rekurs ist gemäß Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

Der Oberste Gerichtshof erachtet den Beschluss des Berufungsgerichtes und dessen Begründung für zutreffend, weshalb es ausreicht, auf dessen Richtigkeit hinzuweisen (§ 510 Abs 3 Satz 2, § 528a ZPO). Zu den Rechtsmittelausführungen ist nur noch kurz folgendes zu bemerken: Der Oberste Gerichtshof erachtet den Beschluss des Berufungsgerichtes und dessen Begründung für zutreffend, weshalb es ausreicht, auf dessen Richtigkeit hinzuweisen (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 2, Paragraph 528 a, ZPO). Zu den Rechtsmittelausführungen ist nur noch kurz folgendes zu bemerken:

Das Argument, im Falle der Verspätung der Berufung wäre das Berufungsgericht unzuständig, ist nicht nachvollziehbar (vgl § 471 Z 2, § 474 Abs 2 ZPO). Im Übrigen geht die Rechtsmittelwerberin in unzulässiger Weise nicht vom Sachverhalt, den das Berufungsgericht als bescheinigt angenommen hat, aus; danach hat die beklagte Partei an der Zustelladresse sehr wohl ihre betriebliche Tätigkeit ausgeübt, wie ihre Geschäftsführerin sogar selbst ausgesagt hat, und konnte eine Ortsabwesenheit der Geschäftsführerin nicht festgestellt werden. Eine Überprüfung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes ist dem Obersten Gerichtshof, der nur Rechts- und nicht Tatsacheninstanz ist, verwehrt. Geht man aber vom oben angeführten Sachverhalt aus, ist die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes fehlerfrei. Dem Rekurs war somit ein Erfolg zu versagen. Das Argument, im Falle der Verspätung der Berufung wäre das Berufungsgericht unzuständig, ist nicht nachvollziehbar vergleiche Paragraph 471, Ziffer 2,, Paragraph 474, Absatz 2, ZPO). Im Übrigen geht die Rechtsmittelwerberin in unzulässiger Weise nicht vom Sachverhalt, den das Berufungsgericht als bescheinigt angenommen hat, aus; danach hat die beklagte Partei an der Zustelladresse sehr wohl ihre betriebliche Tätigkeit ausgeübt, wie ihre Geschäftsführerin sogar selbst ausgesagt hat, und konnte eine Ortsabwesenheit der Geschäftsführerin nicht festgestellt werden. Eine Überprüfung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes ist dem Obersten Gerichtshof, der nur Rechts- und nicht Tatsacheninstanz ist, verwehrt. Geht man aber vom oben angeführten Sachverhalt aus, ist die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes fehlerfrei. Dem Rekurs war somit ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 40, 50 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 40, 50, ZPO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0020OB00066.04A.0401.000

Dokumentnummer

JJT_20040401_OGH0002_0020OB00066_04A0000_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at